

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jens Petermann,
Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13333 –**

Straf- und Ermittlungsverfahren nach §§ 89a, 89b und 91 des Strafgesetzbuches im Jahr 2012

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den Stimmen der Koalition der Fraktionen CDU/CSU und SPD beschloss der Bundestag am 28. Mai 2009 die Anti-Terror-Paragrafen 89a „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat“, 89b „Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat“ und 91 des Strafgesetzbuches (StGB) „Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat“. Damit wurde schon die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Straftaten oder die bloße Verbreitung von Anleitungen dazu zur strafbaren Handlung erklärt, ohne dass es zu einer konkreten Planung oder gar Ausführung einer solchen Gewalttat kommen muss. Der Aufenthalt in sogenannten Terrorcamps kann damit ebenso wie die Anleitung zu Gewaltakten im Internet mit bis zu zehn Jahren Haft geahndet werden. Von Seiten der Opposition und Juristenverbänden war damals die Vorfeldstrafbarkeit als rechtsstaatswidriger Bruch mit dem Prinzip des Tatstrafrechts sowie als „Gesinnungsstrafrecht“ – so Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen FDP und DIE LINKE. – scharf kritisiert worden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Wahlperiode wurde vereinbart, das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten bis zur Mitte der Legislaturperiode zu evaluieren. Laut Bundestagsdrucksache 17/4988 wurde eine entsprechende Studie an die Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden und die Ruhr-Universität Bochum vergeben. Der Forschungsbericht sollte demnach bereits zum 31. Oktober 2011 vorgelegt werden. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10214 hieß es dann, eine Vorlage des Forschungsberichts sei im Herbst 2012 zu erwarten.

I. § 89a StGB

1. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 89a StGB wurden im Jahr 2012 eingeleitet?

Der Generalbundesanwalt hat fünf Ermittlungsverfahren eingeleitet.

- a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Staatsanwaltschaften der Länder an diesen abgegeben?

Der Generalbundesanwalt hat fünf Ermittlungsverfahren gegen insgesamt neun Beschuldigte eingeleitet.

- b) In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Beschuldigte nach § 89a StGB ermittelt?

Der Generalbundesanwalt hat in fünf Ermittlungsverfahren gegen insgesamt neun Beschuldigte nach § 89a StGB ermittelt.

- c) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Kein von der Bundesanwaltschaft eingeleitetes Verfahren wurde später wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben.

- d) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen wie viele mutmaßliche Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?

Sämtliche im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts geführten fünf Ermittlungsverfahren sind dem Phänomenbereich des Islamismus zuzurechnen.

- e) In wie vielen Verfahren wurde neben § 89a StGB zugleich wegen § 129a „terroristische Vereinigung“ oder § 129b StGB „Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland“ ermittelt?

In vier Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wird gegen sechs Beschuldigte zugleich wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a oder § 129b in Verbindung mit § 129a StGB ermittelt.

2. In wie vielen Verfahren richteten sich die Ermittlungen nach § 89a StGB gegen Vorbereitungen im EU-Ausland,
 - a) die von Deutschen begangen wurden,
 - b) die von Ausländern gegen Ziele in Deutschland oder gegen Deutsche begangen wurden,
 - c) die von Ausländern gegen Ziele außerhalb Deutschlands und nicht gegen Deutsche begangen wurden?
 - d) In wie vielen Verfahren nach § 89a Absatz 4 Satz 2 StGB verweigerte das Bundesministerium der Justiz eine Verfolgungsermächtigung?

In keinem Fall waren Vorbereitungshandlungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb Deutschlands Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts nach § 89a StGB.

3. In wie vielen Verfahren richteten sich die Ermittlungen nach § 89a StGB gegen Vorbereitungen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU,

In vier Ermittlungsverfahren waren Vorbereitungshandlungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts nach § 89a StGB.

- a) die von Deutschen begangen wurden,

In zwei Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts waren deutsche Staatsangehörige beschuldigt, Vorbereitungshandlungen nach § 89a StGB außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen zu haben.

- b) die von Ausländern gegen Ziele in Deutschland oder gegen Deutsche begangen wurden?

In zwei Ermittlungsverfahren waren außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangene Vorbereitungshandlungen eines Ausländers Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts.

- c) In wie vielen Verfahren nach § 89a Absatz 3 Satz 2 StGB verweigerte das Bundesministerium der Justiz eine Verfolgungsermächtigung?

In keinem Verfahren verweigerte das Bundesministerium der Justiz die Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung gemäß § 89a Absatz 3 Satz 2 StGB.

4. In wie vielen Verfahren von Ermittlungsverfahren nach § 89a StGB wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt,

In zwei Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wurden gegen insgesamt zwei Personen Untersuchungshaft angeordnet.

- a) davon mit Haftgrund (§ 112 Absatz 2 der Strafprozessordnung – StPO),

In zwei Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte stützten sich die Haftbefehle auf den Haftgrund des § 112 Absatz 2 StPO.

- b) mit Haftgrund nach § 12 Absatz 3 StPO,

In zwei Ermittlungsverfahren beruhten die Haftbefehle gegen die Beschuldigten auf dem Haftgrund des § 112 Absatz 3 StPO.

- c) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?

Ein Beschuldigter befand sich vier Monate in Untersuchungshaft. Bei einem weiteren Beschuldigten dauert die Untersuchungshaft seit zwei Jahren an.

- d) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

In einem Fall ist der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren drei Monaten verurteilt worden. Das zweite Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5. In wie vielen Verfahren richteten sich die Ermittlungen gegen

Vorbemerkung der Bundesregierung

In einigen Verfahren sind mehrere Tatbestandsalternativen des § 89a Absatz 2 StGB erfüllt, so dass es bei den Antworten zu Frage 5 durch Mehrfachnennungen zu höheren Zahlen kommt, als Verfahren eingeleitet wurden.

- a) die Unterweisung in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Giften und anderen gesundheits-schädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen,

In vier Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts waren Tathandlungen nach § 89a Absatz 2 Nummer 1 StGB Gegenstand der Ermittlungen.

- b) die Herstellung, Verschaffung, Verwahrung oder Überlassung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Frage 5a bezeichneten Art,

In keinem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts waren Tathandlungen nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB Gegenstand der Ermittlungen.

- c) die Verschaffung oder Verwahrung von Gegenständen oder Stoffen, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Frage 5a bezeichneten Art wesentlich sind,

In einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts waren Tathandlungen nach § 89a Absatz 2 Nummer 3 StGB Gegenstand der Ermittlungen.

- d) die Sammlung, Entgegennahme oder Zurverfügungstellung von für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nicht unerheblichen Vermögenswerten?

In einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts waren Tathandlungen nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 StGB Gegenstand der Ermittlungen.

6. Wie viele der in Frage 5a genannten Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen richteten sich konkret gegen den Aufenthalt in sogenannten Terrorcamps?

Ein entsprechender Verdacht bestand in drei Ermittlungsverfahren gegen fünf Beschuldigte.

- a) In welchen Ländern befanden sich die „Terrorcamps“?

Sie befanden sich im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet, in Libyen und in Ägypten.

- b) Welche Organisationen betrieben jeweils diese „Terrorcamps“, bzw. welchen Phänomenbereichen des Extremismus werden diese Camps jeweils zugeordnet?

Die Terrorcamps, auf die sich die Ermittlungen bezogen, wurden von der terroristischen Vereinigung Al Qaida und weiteren Gruppierungen, die dem Phänomenbereich des Islamismus zuzuordnen sind, betrieben.

- c) Welche Ausbildung mit welchen Schwerpunkten erfolgte dort im Einzelnen?

Die Ermittlungen zu den Ausbildungsinhalten dauern noch an. Nach bisherigem Ermittlungsstand erfolgte in den Terrorcamps eine Ausbildung im Umgang mit Waffen und in der Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen.

- d) Auf welche Weise erlangten die Ermittler jeweils ihre Informationen über die Ausbildung in diesen „Terrorcamps“?

Die Ermittler erlangten ihre Informationen über die Ausbildung in den Terrorcamps durch die Sicherstellung von Beweismitteln, die Auswertung von Internetverlautbarungen, durch Telekommunikationsüberwachung und durch Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten.

7. In wie vielen Verfahren erfolgte insgesamt Anklage?

- a) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?

Der Generalbundesanwalt hat in zwei Fällen gegen insgesamt zwei Angeschuldigte Anklage wegen des Schuldvorwurfs nach § 89a StGB erhoben.

- b) In wie vielen Verfahren wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?

In beiden Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

- c) In wie vielen Verfahren kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?

In keinem Fall wurden die Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt eingestellt.

- d) In wie vielen Verfahren kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Einstellungen durch das Gericht sind nicht erfolgt.

- e) In wie vielen Verfahren wurde außerdem eine Anklage nach §§ 129a oder 129 b StGB erhoben?

In beiden Fällen hat die erhobene Anklage auch den Schuldvorwurf nach §§ 129a, 129b StGB zum Gegenstand.

8. Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?

Es ist ein Urteil gegen eine Person ergangen; das Urteil ist rechtskräftig.

- a) Wie viele Freisprüche gab es?

Es gab keinen Freispruch.

- b) Wie viele Freiheitsstrafen wurden verhängt?

Wie hoch war die Strafdauer? In wie vielen Verfahren davon mit Bewährung?

Es wurde eine Freiheitsstrafe verhängt. Die Strafdauer betrug vier Jahre drei Monate. Es gab in keinem Fall Bewährung.

- c) In wie vielen Verfahren wurde die Strafe vom Gericht nach § 89a Absatz 7 StGB gemildert oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abgesehen, weil der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgab und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendete oder wesentlich minderte oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhinderte?

In keinem Verfahren wurde die Strafe vom Gericht nach § 89a Absatz 7 StGB gemildert oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abgesehen.

- d) In wie vielen Verfahren führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?

In keinem Verfahren führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung.

- e) In wie vielen Verfahren wurde vom Gericht Führungsaufsicht angeordnet?

In keinem Verfahren wurde vom Gericht Führungsaufsicht angeordnet.

- f) Wie viele Verurteilungen richteten sich jeweils gegen wie viele Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?

Es erging ein Urteil gegen einen Verurteilten aus dem Phänomenbereich Islamismus.

- g) In wie vielen Verfahren erfolgten tateinheitliche Verurteilungen nach § 129a oder 129 b StGB?

In einem Verfahren erfolgte eine tateinheitliche Verurteilung.

9. In wie vielen Verfahren wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?

- a) Welche?
b) Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?
c) Jeweils mit welchem Erfolg?

In keinem Verfahren wurde Rechtsmittel eingelegt.

10. Bitte die Fragen 7 bis 9 gesondert für den Besuch sogenannter Terror-camps beantworten.

7. In wie vielen Verfahren erfolgte insgesamt Anklage?

a) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?

Der Generalbundesanwalt hat in zwei Fällen gegen insgesamt zwei Angeschuldigte Anklage erhoben.

b) In wie vielen Verfahren wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?

In beiden Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

c) In wie vielen Verfahren kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?

In keinem Fall wurden die Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt eingestellt.

d) In wie vielen Verfahren kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Einstellungen durch das Gericht sind nicht erfolgt.

e) In wie vielen Verfahren wurde außerdem eine Anklage nach §§ 129a oder 129b StGB erhoben?

In beiden Fällen hat die erhobene Anklage auch den Schuldvorwurf nach §§ 129a, 129b StGB zum Gegenstand.

8. Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?

Es ist ein Urteil gegen eine Person ergangen; das Urteil ist rechtskräftig.

a) Wie viele Freisprüche gab es?

Es gab keinen Freispruch.

b) Wie viele Freiheitsstrafen wurden verhängt?

Wie hoch war die Strafdauer?

In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?

Es wurde eine Freiheitsstrafe verhängt. Die Strafdauer betrug vier Jahre drei Monate. Es gab in keinem Fall Bewährung.

- c) In wie vielen Verfahren wurde die Strafe vom Gericht nach § 89a Absatz 7 StGB gemildert oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abgesehen, weil der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgab und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen abwendete oder wesentlich minderte oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhinderte?

In keinem Verfahren wurde die Strafe vom Gericht nach § 89a Absatz 7 StGB gemildert oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abgesehen.

- d) In wie vielen Verfahren führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?

In keinem Verfahren führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung.

- e) In wie vielen Verfahren wurde vom Gericht Führungsaufsicht angeordnet?

In keinem Verfahren wurde vom Gericht Führungsaufsicht angeordnet.

- f) Wie viele Verurteilungen richteten sich jeweils gegen wie viele Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechts-extremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?

Es erging ein Urteil gegen einen Verurteilten aus dem Phänomenbereich Islamismus.

- g) In wie vielen Verfahren erfolgten tateinheitliche Verurteilungen nach § 129a oder § 129b StGB?

In einem Verfahren erfolgte eine tateinheitliche Verurteilung.

9. In wie vielen Verfahren wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?
- Welche?
 - Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?
 - Jeweils mit welchem Erfolg?

In keinem Verfahren wurde Rechtsmittel eingelegt.

II. § 89b StGB

11. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 89b StGB wurden 2012 eingeleitet?

- Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Staatsanwaltschaften der Länder an diesen abgegeben?
- In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Beschuldigte nach § 89b StGB ermittelt?
- Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

- d) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen wie viele mutmaßliche Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?
- e) In wie vielen Verfahren wurde neben § 89b StGB zugleich wegen § 129a „Bildung terroristischer Vereinigungen“ oder § 129b StGB „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ ermittelt?

Der Generalbundesanwalt hat kein Verfahren nach § 89b StGB eingeleitet oder übernommen.

- 12. In wie vielen Verfahren richteten sich die Ermittlungen nach § 89b StGB gegen Kontaktaufnahmen oder das Unterhalten von Kontakten im EU-Ausland
 - a) von Deutschen,
 - b) von Ausländern?
 - c) In wie vielen Verfahren verweigerte das Bundesministerium der Justiz eine Verfolgungsermächtigung?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 11 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

- 13. In wie vielen Verfahren richteten sich die Ermittlungen nach § 89b StGB gegen Kontaktaufnahmen oder das Unterhalten von Kontakten außerhalb der Mitgliedstaaten der EU
 - a) von Deutschen,
 - b) von Ausländern mit Lebensgrundlage in Deutschland?
 - c) In wie vielen Verfahren verweigerte das Bundesministerium der Justiz eine Verfolgungsermächtigung?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 11 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

- 14. In wie vielen Verfahren von Ermittlungsverfahren nach § 89b StGB wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt,
 - a) davon mit Haftgrund (§ 112 Absatz 2 StPO),
 - b) mit Haftgrund nach § 112 Absatz 3 StPO?
 - c) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?
 - d) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 11 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

15. In wie vielen Verfahren erfolgte insgesamt Anklage?
- Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?
 - In wie vielen Verfahren wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?
 - In wie vielen Verfahren kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?
 - In wie vielen Verfahren kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?
 - In wie vielen Verfahren wurde außerdem eine Anklage nach §§ 129a oder 129b StGB erhoben?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 11 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

16. Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?
- Wie viele Freisprüche gab es?
 - Wie viele Freiheitsstrafen wurden verhängt?
Wie hoch war die Strafdauer?
In wie vielen Verfahren davon mit Bewährung?
 - In wie vielen Verfahren wurde vom Gericht nach § 89b Absatz 5 StGB von einer Bestrafung wegen geringer Schuld abgesehen?
 - In wie vielen Verfahren führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?
 - In wie vielen Verfahren wurde vom Gericht Führungsaufsicht angeordnet?
 - Wie viele Verurteilungen richteten sich jeweils gegen wie viele Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?
 - In wie vielen Verfahren erfolgten tateinheitliche Verurteilungen nach § 129a oder § 129b StGB?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 11 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

17. In wie vielen Verfahren wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?
- Welche?
 - Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?
 - Jeweils mit welchem Erfolg?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 11 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

III. § 91 StGB

18. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 91 StGB wurden 2012 eingeleitet?
- Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet?

tet oder von den einleitenden Staatsanwaltschaften der Länder an diesen abgegeben?

- b) In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Beschuldigte nach § 91 StGB ermittelt?
- c) In wie vielen Verfahren wurde tateinheitlich auch nach § 129a oder § 129b StGB ermittelt?
- d) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?
- e) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen wie viele mutmaßliche Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?

Der Generalbundesanwalt hat kein Verfahren nach § 91 StGB eingeleitet oder übernommen.

- 19. In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt,
 - a) davon mit Haftgrund (§ 112 Absatz 2 StPO),
 - b) mit Haftgrund nach § 112 Absatz 3 StPO?
 - c) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?
 - d) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 18 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

- 20. In wie vielen Verfahren erfolgte insgesamt Anklage?
 - a) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?
 - b) In wie vielen Verfahren wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?
 - c) In wie vielen Verfahren kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?
 - d) In wie vielen Verfahren kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?
 - e) In wie vielen Verfahren kam es zu Verfahrenseinstellungen, weil die verfolgten Handlungen nach § 91 Absatz 2 der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über die Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken oder ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten diente (bitte die genauen Gründe einzeln aufzuführen)?
 - f) In wie vielen Verfahren wurde auch Anklage nach § 129a oder § 129b StGB erhoben?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 18 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

21. Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?
- Wie viele Freisprüche gab es?
 - In wie vielen Verfahren kam es zu Freisprüchen, weil die verfolgten Handlungen nach § 91 Absatz 2 StGB der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über die Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken oder ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten diente (bitte die genauen Gründe einzeln auflisten)?
 - Wie viele Freiheitsstrafen wurden verhängt?
Wie hoch war die Strafdauer?
In wie vielen Verfahren davon mit Bewährung?
 - In wie vielen Verfahren und in welcher Höhe wurden Geldstrafen verhängt?
 - In wie vielen Verfahren wurde vom Gericht nach § 91 Absatz 3 StGB wegen geringer Schuld von einer Bestrafung abgesehen?
 - In wie vielen Verfahren führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?
 - Wie viele Verurteilungen richteten sich jeweils gegen wie viele Angehörige der Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus?
 - In wie vielen Verfahren erfolgten auch Verurteilungen nach § 129a oder § 129b StGB?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 18 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

22. In wie vielen Verfahren nach § 91 StGB wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?
- Welche?
 - Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?
 - Jeweils mit welchem Erfolg?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 18 entfällt eine weitergehende Beantwortung.

IV. Evaluierung

23. In welcher Form erfolgte die im Koalitionsvertrag für Mitte der Legislaturperiode vereinbarte Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten?

In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Wahlperiode wurde vereinbart, das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) bis zur Mitte der Legislaturperiode im Hinblick auf seine Wirksamkeit gegen die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus zu evaluieren. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung den Auftrag zu einer kriminologischen Studie vergeben. Im Wege einer Evaluation sollte überprüft werden, in welchem Umfang das GVVG in der Praxis angewendet wird und in welchem Maße die neu geschaffenen Be-

stimmungen der §§ 89a, 89b und 91 StGB in ihrer praktischen Anwendung geeignet sind, die Gefahren des internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Die Evaluation umfasste auch den Aspekt, welche Auswirkungen die neuen Straftatbestände auf die Bürgerrechte haben. Nach einer entsprechenden Ausschreibung wurde der Auftrag von der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Wiesbaden, und der Ruhr Universität Bochum durchgeführt.

- a) Wann, und in welcher Form gedenkt die Bundesregierung, die Ergebnisse der Evaluation öffentlich zu machen?

Der Endbericht ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Endbericht_GVVG_Evaluierungsbericht.html?nn=1470070 abrufbar. Der Endbericht wurde ferner den Obleuten des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zugeleitet.

- b) Liegt der in den Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 17/4988 und 17/10214 angekündigte Forschungsbericht zur Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten der Bundesregierung mittlerweile vor?

Der Bericht wurde dem Bundesministerium der Justiz abschließend im August 2012 vorgelegt.

- c) Sollte der Forschungsbericht noch nicht vorliegen, wie erklärt die Bundesregierung die Verzögerung, und wann ist mit dem Bericht zu rechnen?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 23b entfällt eine weitergehende Beantwortung.

- d) Inwieweit und für welchen Zeitpunkt ist eine Veröffentlichung des Forschungsberichts vorgesehen?

Auf die Antwort zu Frage 23a wird verwiesen.

- e) Inwieweit und durch welche Gremien erfolgte eine Auswertung des Forschungsberichts?

Auf die Antwort zu Frage 23a wird verwiesen.

- f) Welche anderen Formen der Evaluation außer dem genannten Forschungsbericht hat die Bundesregierung vorgenommen?

Die Bundesregierung hat keine anderen Formen der Evaluation vorgenommen.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung aufgrund der Evaluation die praktische Wirksamkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB bei der Bekämpfung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten?
25. Wie beurteilt die Bundesregierung aufgrund der Evaluation die Auswirkungen der §§ 89a, 89b und 91 StGB auf die Bürgerrechte?
26. Inwieweit teilt die Bundesregierung die anlässlich der Beschlussfassung im Bundestag im Mai 2009 von der damaligen FDP-Opposition geäußerte Befürchtung, beim § 89a StGB handle es sich „Gesinnungsstrafrecht“?

27. Inwieweit sieht die Bundesregierung aufgrund der Evaluation die Notwendigkeit zur Änderung, Ergänzung oder Abschaffung der §§ 89a, 89b und 91 StGB?

Die Fragen 24 bis 27 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Hinblick darauf, dass das GVVG erst im August 2009 in Kraft getreten ist, stand für die Evaluation eine verhältnismäßig schmale Datenbasis zur Verfügung, die nur beschränkte Rückschlüsse auf die Auswirkungen des Gesetzes erlaubte. Eine abschließende Beurteilung der Wirksamkeit des GVVG gegen die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus kann erst erfolgen, wenn ein breiteres Datenmaterial zur Verfügung steht.

